



## Hauptgeschäftsführung

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Zentralstelle/Ministerbüro  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen	Unser Zeichen LAG-IHK_2021-06-17	Gesprächspartner	Durchwahl Tel./Fax	Datum 17.06.2021
--------------------------------	-------------------------------------	------------------	-----------------------	---------------------

## Stellungnahme zum Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nehmen zu können.

Vorangestellt sei die Feststellung, dass wir die Einführung einer weiteren **Inzidenzschwelle von 10** (§ 3) deutlich kritisieren und ablehnen. Diese immer wieder neuen, kleinteiligeren Regelungen (mithin gäbe es dann fünf Inzidenzschwellen bei 150, 100, 50, 35, 10) zementieren den aktuellen Zustand wirtschaftlicher Beschränkungen, die unter Beachtung des rückläufigen Infektionsgeschehens auf Unverständnis unter den Gewerbetreibenden stößt und als Verbotskultur wahrgenommen wird. Nachdem der Bundesgesetzgeber im Infektionsschutzgesetz einen Inzidenzwert von 100 als kritisch festgelegt hat, ist dies als gesetzgeberische Wertung zu beachten. Wie im vorliegenden Entwurf richtigerweise festgehalten, muss es ab Unterschreiten der 100er-Inzidenz zu deutlichen Lockerungen kommen. Unterhalb der 100er-Schwelle sollte nur noch eine einzige weitere Inzidenzgrenze bei 50 oder spätestens bei 35 eingezogen werden. Da im Freistaat zur Zeit völlig unbedenkliche Werte (Sachsen verzeichnet am 16.6. eine Inzidenz von 8,3) vorliegen und auch **Test- und Maskenpflichten** Einschränkungen der Gewerbefreiheit darstellen, u.a. bei Messen, Kongressen und Tagungen, sollten **sämtliche dieser Beschränkungen bzw. Schließungen bereits ab einer Inzidenz von 50 oder spätestens bei 35 aufgehoben werden.**

In diesem Kontext sind konkret folgende Punkte der CSVO zu modifizieren:

- Da sich im vorliegenden Entwurf die Erleichterungen ab einer Inzidenz unter 10 zur Inzidenz unter 35 im Prinzip lediglich auf die Personenbeschränkung privater Zusammenkünfte im Innenbereich sowie Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben erstreckt, **ist § 3 ist zu streichen**. Die einzelnen entsprechenden Regelungen sind in die jeweiligen Paragraphen ab einer Inzidenz unter 50 (35) zu integrieren.
- Die in den §§ 20 Abs. 5 (**Dampfbäder und Dampfsaunen**) und 22 Abs. 4 (**Diskotheken, Clubs, Musikclubs**) genannten Einrichtungen und Angebote sind ebenfalls bereits ab einer Inzidenz unter 50 unter Berücksichtigung der in § 6 aufgeführten Hygieneanforderungen zu ermöglichen. Die jeweilige inzidenzabhängige Ungleichbehandlung der Einrichtungen in § 22 ist mithin aufzuheben.

- Um den Betrieb von **Diskotheken und Clubs** kostendeckend zu gewährleisten, sind zudem bei niedriger Inzidenz und bei vorgeschriebener Testpflicht der **Mindestabstand und die Maskenpflicht** laut Nr. 9d „Allgemeinverfügung des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ vom 11. Juni 2021 zu streichen.
- Die in § 6 Abs. 2 und 3 genannten **Verkaufsflächenbeschränkungen** je Kunde sollten bereits ab einer Inzidenz unter 50 (35) entfallen. Der Abs. 4 ist entsprechend anzupassen.
- In § 4 Abs. 4 werden **private Zusammenkünfte im Innenbereich** sowie **Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben** bei einer Inzidenz über 10 auf 50 Personen beschränkt. Gleiches gilt für **Beerdigungen und Eheschließungen** (§ 16 Abs. 4). Auch hier muss eine vollständige Freigabe der Personenanzahl ab einer Inzidenz unter 50 (35) erfolgen.
- Die in § 9 Abs. 6 geregelte **Gültigkeit von Tests** ist ab einer Inzidenz von unter 100 für alle Testarten auf 48 Stunden zu verlängern.
- **§ 27 Abs. 1** ist unvollständig. Es fehlt hier eine grundlegende Aussage. „Die Öffnung... ist...mit Ausnahme von....“ - anschließend wird der Satz nicht weitergeführt. Sicherzustellen ist, dass die Durchführung der Prüfungen ermöglicht wird.
- Darüber hinaus ist in § 27 klarzustellen, ob für **Weiterbildungen** und andere Kurse, die nicht wochentäglich stattfinden, zweimal pro Woche ein Test vorzulegen ist. Viele dieser Kurse werden ohnehin nur einmal pro Woche durchgeführt.
- **Modellprojekte** (§ 31) sind vor dem Hintergrund der aktuell in vielen Kommunen in Vorbereitung befindlichen Initiativen auch mit Blick auf mögliche erneute Verschärfungen grundsätzlich in mehr als zwei Kommunen je Landkreis gleichzeitig zu ermöglichen.

Wir regen grundsätzlich an, die Verordnung dergestalt aufzubauen, dass alle Rechte grundsätzlich garantiert werden und nur bei Überschreiten der Inzidenzschwellen Einschränkungen vorgenommen werden. Mit der Integration der Regelungen für eine Inzidenz über 100 beginnen die einzelnen Paragraphen nun mit jeweils Kompletzverboten. Dies verunsichert beim Lesen und sollte im Aufbau dementsprechend umgedreht werden.

Des Weiteren ist deutlich zu machen bzw. klar zu kommunizieren, dass die Staatsregierung die nun ab 1. Juli geltenden Regelungen auch in die Sommermonate August und September hinein verlängern wird. Unter der Bedingung eines aktuell sehr stabil niedrigen Infektionsgeschehens brauchen die sächsischen Unternehmen zwingend Planungssicherheit über die grundsätzliche Geltungsdauer von vier Wochen hinaus. § 28a Absatz 5 IfSG ermöglicht dies explizit.

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Thomas Ott  
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer